



Facettenreich



Freundlich



Fränkisch



## Ein schöner Brauch macht zum zweiten Mal Pause!

### **Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

nicht höher als der Kirchturm sollte ein Maibaum üblicherweise sein – das gebietet der Respekt. Bedauerlicherweise muss jedoch auch in diesem Jahr vielerorts erst gar nicht über die Höhe des Maibaumes nachgedacht werden, weil das traditionsreiche Stellen bereits zum zweiten Mal, durch das noch immer anhaltend hohe Corona-Infektionsgeschehen auch in unserer Gemeinde, ausfällt.

Wieso aber kann diese „Maibaumnot“ sich nicht zum Positiven kehren? Not macht doch schließlich, glaubt man einem alten Sprichwort, erfinderisch! Und was im großen Stil nicht möglich ist, könnte gegebenenfalls im Kleinen gedeihen.

Wie wäre es, wenn sich in zahlreichen Gärten liebevoll geschmückte und dekorierte Miniaturmaibäume finden ließen, unter denen sich die Familienmitglieder am letzten Tag des Aprils versammeln und gemeinsam mit einer prickelnden Limo auf den endlich beginnenden Frühling anstoßen?

Und eventuell erlebt ja auch die schöne Tradition des „Maienstellen“ ein Revival? Wenn in der Nacht vom 30. April auf 1. Mai das bierselige Feiern ausfällt, kann man die Zeit ja durchaus dafür nutzen, der Person seines Herzens ein mit Kreppbändern geschmücktes Birkenstämmchen (natürlich ausschließlich auf legalem Weg beschafft) als Zeichen der Zuneigung vors Haus zu stellen.

Vielleicht finden diese Ideen ja Nachahmer in unserer Gemeinde? Über Einsendungen von Fotos geschmückter, privater Miniaturmaibäume oder liebevoll dekoriertes Maien würden wir uns sehr freuen und diese Freude dann, auch mittels Veröffentlichung der Bilder, mit unseren Leserinnen und Lesern teilen.

In diesem Sinne: Hören wir auf zu jammern über das, was wir nicht haben! Lasst uns realisieren was möglich ist!

Ich wünsche Ihnen und uns allen einen wunderbaren Start in den Wonnemonat Mai.

Ihr

Tobias Strauß  
Erster Bürgermeister





**Bitte Wunschtermin reservieren!**

Für kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf ist die Online-Reservierung Ihres Termins notwendig. Wir freuen uns auf Sie!

**Mittwoch 05.05.**  
16:00–20:00 Uhr

**SCHNELLDORF**  
Ausweichlokal: Frankenlandhalle  
Am Dorf 2, Neben Schule  
[www.blutspendedienst.com/schnelldorf](http://www.blutspendedienst.com/schnelldorf)



**Schnell zum Wunschtermin:**

1. Website aufrufen oder QR-Code scannen
2. Anmelden
3. Termin wählen
4. Bestätigung per E-Mail bekommen

**Bitte mitbringen:** Personalausweis und Blutspenceausweis (falls vorhanden)!

**i** Infos: 0800 11 949 11 (kostenfrei) oder [nfo@blutspendedienst.com](mailto:nfo@blutspendedienst.com)  
**Überprüfen der Spendefähigkeit:** [blutspendedienst.com/spencecheck](http://blutspendedienst.com/spencecheck)

**Blutspendedienst**  
des Bayerischen Roten Kreuzes



### Erinnerung! FFP2-Schutzmasken für pflegende Angehörige

Die Ausgabe der Schutzmasken erfolgt über die Gemeindeverwaltungen der pflegebedürftigen Person.

**Bitte beachten Sie:** Bitte kontaktieren Sie uns vorab per Telefon unter **07950/9801-0** um einen Abholtermin zu vereinbaren. Die Schutzmasken werden ausschließlich **an die Hauptpflegeperson des Pflegenden ausgehändigt**. Hier muss das Schreiben der Pflegekasse bzw. des sozialmedizinischen Gutachtens des MdK zur Feststellung des Bezugsberechtigung vorgelegt werden. Die Pflegenden Person erhält insgesamt **drei FFP2-Schutzmasken**.

Wenn Sie Ihre zustehenden Schutzmasken bereits im Rathaus abgeholt haben, dürfen Sie diese Information ignorieren.

Ihre Gemeindeverwaltung Schnelldorf

Herausgeber: Gemeinde Schnelldorf, Rothenburger Str. 13, 91625 Schnelldorf, Tel. (0 79 50) 98 01-0, Fax (0 79 50) 98 01-33, E-Mail: [poststelle@schnelldorf.de](mailto:poststelle@schnelldorf.de).  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Tobias Strauß oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, 74572 Blaufenken, Telefon (0 79 53) 98 01-0, Telefax (0 79 53) 98 01-90.  
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr.

Bildnachweis Titelblatt: Nelli Mayer Photography  
[info@nellimayer.de](mailto:info@nellimayer.de), [www.nellimayer.de](http://www.nellimayer.de)

## AUS DEM GEMEINDERAT

### Sitzung vom 20.4.2021

#### Begrüßung

Erster Bürgermeister Tobias Strauß begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder und die interessierten Bürgerinnen und Bürger zur Aprilsitzung. Besonders herzlich begrüßte er die Kommandanten Lechner und Reuther, die Herren Brand, Dollinger und Heinrich, Herrn Spahn von der Firma Schneider & Zajontz sowie Herrn Strohmeier von der Presse.

Nachdem keine Änderungswünsche zur Tagesordnung bestanden, stieg das Verwaltungsoberhaupt mit dem Hinweis, aufgrund der anhaltend angespannten Corona-Infektionslage mit der gebotenen Disziplin, Sachlichkeit und Kürze zu diskutieren, in die außerordentlich umfangreiche Tagesordnung ein.

#### Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.03.2021 wurden folgende Sachverhalte behandelt:

- **Nahwärme Schnelldorf GmbH (NWS) – Berufung eines weiteren Geschäftsführers**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss, den Leiter der Bauverwaltung der Gemeinde Schnelldorf, Herrn Achim Brunner, als weiteren Geschäftsführer der Nahwärme Schnelldorf GmbH (NWS) zu berufen.  
Herr Achim Brunner übernimmt diese Aufgabe im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit als Leiter der Bauverwaltung der Gemeinde Schnelldorf.
- **Neubau „Kindertageseinrichtung Schwalbengasse“ – Sachstandsmitteilung und weitere Vorgehensweise**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss die Durchführung des Neubaus der „Kindertageseinrichtung Schwalbengasse“ mittels einer Funktionsausschreibung nach VOB/A in Holzbauweise. Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beauftragte die Verwaltung, die öffentliche Ausschreibung für den Neubau der „Kindertageseinrichtung Schwalbengasse“ vorzubereiten und unter Wahrung der Unbedenklichkeitsbescheinigungsfrist, zu veranlassen.
- **Kenntnisnahme von Vorkaufsrechten**  
Das Gremium nahm drei Vorkaufsrechte zur Kenntnis.

#### Bekanntgabe der in öffentlicher Ausschusssitzung gefassten Beschlüsse

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 das gemeindliche Einvernehmen zu zwei Bauvoranfragen und 14 Bauanträgen erteilt.

#### Freiwillige Feuerwehr Gailroth – Bestellung eines Kommandanten gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG

Für die Freiwillige Feuerwehr Gailroth war zu Jahresbeginn die turnusmäßige Kommandantenwahl vorgesehen. Aufgrund der Corona-Pandemie und des damit im Zusammenhang stehenden Verbots von Vereinszusammenkünften gemäß § 5 der derzeit gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, war und ist die Wahl des ersten Kommandanten im Rahmen einer Jahreshauptversammlung bis auf Weiteres nicht möglich. Betroffen ist in Gailroth Kommandant Klaus Reuther, zuletzt gewählt am 10.01.2015 und im Amt bestätigt durch Beschluss des Gemeinderats am 11.06.2015. Das Einvernehmen des Kreisbrandrates wurde mit Datum vom 28.07.2015 erteilt.

Da aktuell nicht davon auszugehen ist, die Wahl des Kommandanten zeitnah durchzuführen, musste die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), einen Notkommandanten zu bestellen (dies ist spätestens drei Monate nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten bzw. dem Ende der Amtszeit zu

veranlassen). Diese Frist endete bei Kommandant Klaus Reuther am 18.04.2021, weshalb das Gremium einstimmig die Notbestellung beschloss. Die ordentliche Kommandantenwahl ist unverzüglich durchzuführen, sobald dies pandemiebedingt wieder möglich ist.

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren – Neufassung zum 01.05.2021**

Im Zuge der Neuausfertigung und Anpassung des gemeindlichen Ortsrechts wurde nun auch die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren neu ausgearbeitet und kalkuliert. Die den Kostensätzen zugrunde liegende Kalkulation wurde durch das Büro Heyder & Partner aus 72072 Tübingen, in enger Zusammenarbeit und mittels umfangreicher Datenerhebung durch die Verwaltung in Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr, Kommandant Marcus Lechner, erstellt und unter Berücksichtigung der Ende 2020 neu hinzugekommenen Fahrzeuge (TSF-W Wildenholz, TSF-W Gailroth sowie dem MTW für die Feuerwehren der Gemeinde Schnelldorf) zum Abschluss gebracht.

Gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung ist – wie bisher auch – Artikel 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Dieser regelt auch, bei welchen Einsätzen zum Schutz der Menschen als Pflichtaufgabe der Gemeinde Schnelldorf kein Kostenersatz erhoben wird. Hierzu zählen u. a. ein Großteil der Brandeinsätze und Einsätze sowie Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen. Dies wurde in der Neufassung der Satzung nunmehr explizit ausgeführt.

Daneben können Gemeinden gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG für notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Einsätze ihrer Feuerwehren entstanden sind, Kostenersatz verlangen. Für die Ausarbeitung der Anlage zur Satzung wurden seitens der Verwaltung in Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr, Kommandant Marcus Lechner, alle erforderlichen Daten erhoben und der vom Büro Heyder & Partner, 72072 Tübingen, erstellten Gebührenkalkulation zugrunde gelegt. Erfasst und kalkuliert wurden auch Dienstleistungen, die die Freiwillige Feuerwehr Schnelldorf für Dritte durchführt (z. B. Leistungen der Atemschutzwerkstatt und Leistungen der Schlauchwerkstatt). Ebenfalls neu in die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung aufgenommen wurde unter Ziffer 6 eine Kostenregelung zu Einsätzen, welche durch Brandmeldeanlagen ausgelöst werden.

Bevor das Gremium einstimmig Beschluss fasste, bedankte sich der Erste Bürgermeister Tobias Strauß bei Kommandant Marcus Lechner und der geschäftsleitenden Beamtin für die erfolgreiche Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Satzung.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte bereits in der letzten Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes am 23.04.2021.

### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) – Neufassung zum 01.05.2021**

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 4 und 5 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 17.02.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind.

Einer Empfehlung des bayerischen Gemeindetags infolge der Gesetzesänderung die Verordnung zu aktualisieren, folgte das Gremium in seiner letzten Sitzung einstimmig.

Die Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte bereits in der letzten Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes am 23.04.2021.

### **Installation einer Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich des Gewerbegebietes Hilpertsweiler – Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Ansbach – Landratsamt Ansbach – Gemeinde Schnelldorf**

Das Staatliche Bauamt Ansbach plant die Installation einer Lichtsignalanlage im Kreuzungsbereich von Hilpertsweiler (Staatsstraße 1066 mit der Kreisstraße AN 40 und der Gemeindestraße im Bereich Hilpertsweiler). Laut Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Ansbach ist diese Maßnahme erforderlich, um diesen Unfallhäufungspunkt zu entschärfen. Die Lichtsignalanlage wird so geplant, dass, falls erforderlich, in Zukunft auch eine Fußgängerlichtsignalanlage aufgeschaltet werden kann. Die Gesamtkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf insgesamt **ca. 235.000 EUR**.

In Folge einer ersten Verkehrszählung hätte sich die Gemeinde mit 20 % an den Kosten beteiligen müssen. Nachdem die Verwaltung das Ergebnis der ersten Verkehrszählung massiv infrage gestellt hat, wurde seitens des Staatlichen Bauamtes Ansbach eine nochmalige Verkehrszählung zugesagt. Diese erneut durchgeführte Verkehrszählung hat nun ergeben, dass sich die Gemeinde Schnelldorf an den Kosten der Baumaßnahme **nicht** beteiligen muss.

Daher stimmte das Gremium in seiner jüngsten Sitzung einstimmig der aktuell vorliegenden Vereinbarung (Fassung vom 19.02.2021) über die Änderung und den künftigen Unterhalt der bestehenden Kreuzung (Staatsstraße 1066 mit der Kreisstraße AN 40 und der Gemeindestraße im Bereich Hilpertsweiler) zwischen dem Staatlichen Bauamt Ansbach, dem Landkreis Ansbach und der Gemeinde Schnelldorf zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen.

### **Baugebiet „Hutfeld I“ – Aufbau eines „warmen Nahwärmenetzes“ durch eine externe Betreibergemeinschaft – Grundsatzbeschluss und weitere Vorgehensweise**

Im Zuge der Beratungen zum Baugebiet „Hutfeld I“ beschäftigte sich der Bau- und Grundstücksausschuss sehr intensiv mit dem Thema „Nahwärme“. In diesem Zusammenhang wurden auch die Varianten eines „kalten“ und eines „warmen“ Nahwärmenetzes intensiv diskutiert.

Im bisherigen Planungsverlauf zum Baugebiet „Hutfeld I“ wurde von den in der Gemeinde Schnelldorf wohnenden Bürgern, Jörg Brand, Jürgen Dollinger und Florian Heinrich, großes Interesse am Aufbau eines „warmen Nahwärmenetzes“ signalisiert. Ihr erklärtes gemeinsames Ziel ist es, das Projekt „warmes Nahwärmenetz“ für das Baugebiet „Hutfeld I“ und die umliegenden Bestandssiedlungen zu planen, zu realisieren und zu betreiben. Aufgrund der Tatsache, dass „Schnelldorfer Bürger“ ein „warmes Nahwärmenetz“ mit „ökologischen Brennstoffen aus der Region“ aufbauen möchten, hat der Bau- und Grundstücksausschuss den einstimmigen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst, dem Aufbau eines „warmen Nahwärmenetzes“ durch die Betreibergemeinschaft (Brand/Dollinger/Heinrich) im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Hutfeld I“ zuzustimmen.

Seitens der Verwaltung wurde den möglichen Betreibern des „warmen Nahwärmenetzes“ bereits signalisiert, dass die Gemeinde Schnelldorf keinen Anschlusszwang aussprechen wird bzw. kann. Die Gemeinde Schnelldorf wird sich auch nicht als Betreiber der Anlage engagieren. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Schnelldorf ist ebenfalls nicht vorgesehen. Das wirtschaftliche Risiko bzw. die Aufgabe der „Kundengewinnung“ ist ausschließlich Aufgabe der Betreibergemeinschaft. Die erforderliche Verlegung der Wärmeleitungen im Zuge der Er-

schließungsarbeiten für das Baugebiet „Hutfeld I“ kann zwischen der Betreibergemeinschaft und der Gemeinde Schnelldorf durch einen entsprechend gründlich ausgearbeiteten Gestattungsvertrag geregelt werden.

Voraussetzung für die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb eines „warmen Nahwärmenetzes“ ist eine möglichst hohe Anschlussdichte von Grundstücken. Damit die Betreibergemeinschaft eine detaillierte Kalkulation und Planung erstellen kann, ist es wichtig, die Grundstückseigentümer in den angrenzenden Bestandssiedlungen und die künftigen Bauwilligen im Baugebiet „Hutfeld I“ zu informieren und zu befragen, um das potenzielle Interesse zu erheben.

Die Betreibergemeinschaft möchte zeitnah Flyer an alle ans Baugebiet „Hutfeld I“ angrenzenden Hauseigentümer verteilen und eine Erhebung der Interessierten vornehmen. Eine Bürgerinformationsveranstaltung ist aufgrund der Coronapandemie derzeit leider nicht möglich. Die Betreibergemeinschaft würde jedoch sehr umfassende Informationen zur Verfügung stellen und die bestehenden Fragen der interessierten Eigentümer beantworten.

Nachdem der Erste Bürgermeister in die Thematik eingeführt hatte, übergab er das Wort an die Herren Brand und Heinrich (Herr Dollinger war beruflich verhindert). Jörg Brand erläuterte dem Gremium mittels einer Präsentation das geplante Projekt. Zum Anschlusspreis konnte er zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft geben, da die Kalkulation erst möglich ist, wenn Informationen darüber vorliegen, wie viele Haushalte tatsächlich ans Nahwärmenetz anschließen möchten. Je mehr Haushalte mitmachen, desto günstiger wird das ganze Projekt für den Einzelnen.

Nach einer konstruktiven Diskussion im Gremium folgte dieses mehrheitlich dem einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Bau- und Grundstücksausschusses, die externe Betreibergemeinschaft aufzufordern, sehr zeitnah ein Konzept für die Erschließung des „warmen Nahwärmenetzes“ sowie zum Standort der zentralen Heizanlage vorzulegen und die Interessensbekundung durchzuführen.

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schnelldorf – Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schnelldorf (BGS-EWS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf stimmte mehrheitlich der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schnelldorf sowie der Übergangsregelung (ÜR) zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu.

Die entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten bereits in der letzten Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes am 23.04.2021.

#### **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Schnelldorf – Erlass der Beitragssatzung**

Der Gemeinderat Schnelldorf stimmte mehrheitlich dem Erlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Schnelldorf zu.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte bereits in der letzten Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes am 23.04.2021.

#### **Bauanträge**

Bevor sich das Gremium mit den Bauanträgen befasste, stellte Erster Bürgermeister Tobias Strauß fest, dass aktuell erstaunlich viele Bauanträge bei der Gemeinde Schnelldorf eingehen. In diesem Zusammenhang wies er nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Unart, zuerst zu bauen und das Bauwerk dann im Nachgang genehmigen lassen zu wollen, extrem zugenommen habe. Er appellierte an die Bürgerinnen und Bürger, den gesetzlich vorgegebenen Ablauf eines Baugenehmigungsver-

fahrens einzuhalten. Des Weiteren forderte er dazu auf, die vom Landratsamt Ansbach erteilten Baugenehmigungen inhaltlich einzuhalten und genehmigungskonform auszuführen und zu bauen.

#### **Bauantrag auf befristete Errichtung einer temporären Basisstation für das Mobilfunknetz Vodafone, Fl.-Nr. 763, Gemarkung Unterampfrach, Nikolaus-Otto-Straße 9, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium verweigerte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum vorstehend genannten Bauvorhaben.

#### **Bauantrag auf Änderungen baulicher Anlagen zu der/den ursprünglichen Baugenehmigungen, Fl.-Nr. 910, Gemarkung Oberampfrach, Haselfeld, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte mehrheitlich das gemeindliche Einvernehmen zum vorstehend genannten Bauvorhaben.

#### **Bauantrag auf Nutzungsänderung einer Verkaufsfläche zu einem Aufenthaltsraum, Fl.-Nr. 866, Gemarkung Oberampfrach, Raiffeisenweg 19, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte nach einer konstruktiven Diskussion mehrheitlich das gemeindliche Einvernehmen zum vorstehend genannten Bauvorhaben.

#### **Bauantrag auf Neubau eines Pumpwerkes, Fl.-Nr. 917, Gemarkung Oberampfrach, Haselfeld, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum vorstehend genannten Bauvorhaben.

#### **Bauantrag auf Anbau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus, Fl.-Nr. 114/1, Gemarkung Unterampfrach, Schützenstraße 7a, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte mehrheitlich das gemeindliche Einvernehmen zum vorstehend genannten Bauvorhaben.

#### **Bauantrag auf Anbau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus, Fl.-Nr. 114, Gemarkung Unterampfrach, Schützenstraße 7, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte mehrheitlich das gemeindliche Einvernehmen zum vorstehend genannten Bauvorhaben.

#### **Bauantrag auf Errichtung von Werbeanlagen am bestehenden Lebensmittelmarkt, Fl.-Nr. 537 und 538, Gemarkung Oberampfrach, Rothenburger Straße 27, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte mehrheitlich das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben „Errichtung von Werbeanlagen am bestehenden Lebensmittelmarkt“ auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 537 und 538, Gemarkung Oberampfrach (Lage: Rothenburger Straße 27, 91625 Schnelldorf). Die geplanten Einfahrtspylen sind außerhalb des gemeindlichen Grundstücks Fl.-Nr. 538 der Gemarkung Oberampfrach unter Berücksichtigung eventueller Sichtbeeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer zu errichten. Sämtliche für das Bauvorhaben notwendige Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ortsmitte Schnelldorf“ wurden erteilt.

#### **Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung eines ehemaligen Pferdestalls zu Wohnraum, Fl.-Nr. 445, Gemarkung Unterampfrach, Stollenhof 4, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zur vorstehend genannten Bauvoranfrage.

#### **Bauvoranfrage auf Nutzungsänderung einer ehemaligen Maschinenhalle zu Wohnraum, Fl.-Nr. 454, Gemarkung Unterampfrach, Stollenhof, 91625 Schnelldorf**

Das Gremium erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zur vorstehend genannten Bauvoranfrage.

#### **Beteiligungsverfahren**

#### **Bauleitplanverfahren – Beteiligung Gemeinde Schnelldorf – Gemeinde Wörnitz; Aufstellung Bebauungsplan-Nr. 20 für das Wohnbaugebiet „Brühlwiesen“ in Wörnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss einstimmig die nachträgliche Zustimmung zur Stellungnahme der

Gemeinde Schnelldorf, keine Äußerung zur Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 20 für das Wohnbaugebiet „Brühlwiesen“ in Wörnitz der Gemeinde Wörnitz abzugeben.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung Gemeinde Schnelldorf – Gemeinde Wörnitz; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan-Nr. 21 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schindfeld“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss einstimmig die nachträgliche Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeinde Schnelldorf, keine Äußerung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Schindfeld“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörnitz abzugeben.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung Gemeinde Schnelldorf – Stadt Feuchtwangen; 2. Änderung Bebauungsplan-Nr. 1 „Mühlgraben“ in Vorderbreitenthan**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss einstimmig, in der Stellungnahme keine Äußerung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 1 für das Wohnbaugebiet „Mühlgraben“ in Vorderbreitenthan der Stadt Feuchtwangen abzugeben.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung Gemeinde Schnelldorf – Stadt Feuchtwangen; Aufstellung Bebauungsplan-Nr. 4 für das Wohnbaugebiet „Pfarrfeld“ in Breitenau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss einstimmig, in der Stellungnahme keine Äußerung zur Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 4 für das Wohnbaugebiet „Pfarrfeld“ in Breitenau der Stadt Feuchtwangen abzugeben.

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung Gemeinde Schnelldorf – Stadt Feuchtwangen; 1. Änderung Bebauungsplan-Nr. 40 „Röschenhof“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss einstimmig, in der Stellungnahme keine Äußerung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 40 für das Wohnbaugebiet „Röschenhof“ der Stadt Feuchtwangen abzugeben.

**Beteiligungsverfahren – Gemeinde Schnelldorf hier: Festlegung Untersuchungsumfang UVP-Bericht, Fa. Etex, Gipsabbau Tauberholz**

Die Firma Etex Building Performance GmbH betreibt in der Gemeinde Steinsfeld das Werk „Hartershofen“, in dem Rohstoffe aus mehreren betriebseigenen Tagebauten aufbereitet werden. Der Unternehmer beabsichtigt ein Gipsvorkommen westlich des bestehenden Tagebaus „Wettringen“ zu erschließen. Es ist vorgesehen aus dem neuen Tagebau „Tauberholz“ bei einer Gesamtflächeninanspruchnahme von etwa 17,1 ha (eigentliche Abbaufäche 13,6 ha) Gips zu gewinnen. Am Standort ist keine Aufbereitung vorgesehen. Der Rohstoff soll nach Verladung auf straßenzugelassene Lkws zum Werk „Hartershofen“ transportiert werden. In Abhängigkeit von der Jahresförderung geht der Unternehmer derzeit arbeitstäglich von 8 bis 15 Transportfahrten (= 16 bzw. 30 Hin- und Rückfahrten) aus.

Im Regionalplan für die Region Westmittelfranken (RP 8) sind im dortigen Raum mehrere Vorranggebiete für die Gewinnung von Gips ausgewiesen. Der Tagebau „Wettringen-Süd“ liegt vollständig im Vorranggebiet „GI 41“. Der geplante Tagebau „Tauberholz“ liegt teilweise innerhalb des Vorranggebietes „GI 41“. Für das ausgewiesene Vorranggebiet „GI 41“ sollen im Rahmen der Abbauplanung die Hauptfolgefunktionen Landwirtschaft, Wald, ökologische Ausgleichsfläche/Biotopentwicklung und Wasserfläche umgesetzt werden. Gemäß Bundesberggesetz dürfen Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung nur aufgrund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

Für das Vorhaben ist ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Wesentliche Merkmale des Planfeststellungsverfahrens sind die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren. Die Planunterlagen werden in den Gemeinden, auf die das Vorhaben Auswirkungen hat, nach ortsüblicher Bekanntmachung, ausgelegt. Weiter wird ein sogenannter Erörterungstermin durchgeführt.

Seitens der Regierung von Oberfranken wird ein Scoping-Termin zur Diskussion und Festlegung der für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen als sinnvoll erachtet. Hier soll der Untersuchungsumfang, der im UVP-Bereich (Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens) zu behandelnden Schutzgüter diskutiert und festgelegt werden.

1. Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind
  - Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
  - Biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gem. Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/G geschützten Arten und Lebensräume,
  - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  - Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie
  - die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Darüber hinaus sind Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes, unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Im Normalfall würde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges für das geplante Abbauvorhaben „Tauberholz“ eine gemeinsame Besprechung stattfinden, was aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht möglich ist. Von der Fa. K-UTEC AG Salt Technologies wurden im Auftrag des Antragsstellers Unterlagen eingereicht, die der Gemeinde Schnelldorf vom Bergamt nun zur Information und Kenntnisnahme übermittelt wurden. Den beteiligten Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wird die Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Bergamt zu äußern, welche Unterlagen / Untersuchungen / Erhebungen für die Beurteilung des Vorhabens und für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für erforderlich gehalten werden. Seitens des Gremiums wird das Heranrücken des Gipsabbaugebietes durch die geplante Erweiterung an die Wohnbebauung (Leitsweiler) sehr kritisch bewertet. Der Gipsabbau erfolgt mittels Sprengungen, was unweigerlich massive Erschütterungen zur Folge hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss daher einstimmig folgende Stellungnahme zum Vorhaben „Gipsabbau Tauberholz“ zum Untersuchungsumfang UVP-Bericht abzugeben:

Der Abstand der vorgesehenen Gipsabbautagesstätte zu der vorhandenen Bebauung beträgt ca. 750 m (Ortsteil Leitsweiler) und ca. 580 m zu einem Einzelanwesen (nordöstlich des Ortsteils Leitsweiler).

Auf Belastungen für die menschliche Gesundheit durch den zu erwartenden erhöhten Lärm, Staub und Erschütterungen durch Sprengungen ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Vorsorglich wird um aussagekräftige Nachweise über die zu erwartenden Immissionen gebeten.

Das Vorhaben befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Frankenhöhe und im Naturpark Frankenhöhe. Mehrere Biotope im/am Abbaubereich sind in der Biotopkartierung (Flachland) definiert.

Direkt angrenzend oder in näherem Umgriff befinden sich mehrere Gewässer. Unmittelbar nördlich des Grundstücks das Fließ-

gewässer „Tauber“, aus südöstlicher Richtung der teilweise verrohrte „Tauberseeegraben“, aus westlicher Richtung der „Steinseebach“ und westlich des Grundstücks befinden sich mehrere Teiche/Weiher. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sind dadurch nicht auszuschließen.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Gemeinde Schnelldorf explizit gegen die Erweiterung des Gipsabbaugebietes aus.

### **Denkmalschutzrechtliches Verfahren – Stellungnahme Gemeinde Schnelldorf; Evang.-Luth. Kirche Oberampfrach; Schimmelsanierung**

Vom Staatlichen Bauamt Ansbach wurde mit Schreiben vom 07.04.2021 über notwendige Sanierungsarbeiten des Innenraums der Evang.-Luth. Kirche Oberampfrach informiert. Konkret betroffen sind die Orgel, der Altaraufbau und die Emporenbrüstung, einschließlich Gemälde.

Um die künftige Lüftungssituation zu verbessern, ist der Einbau einer automatischen Fensterlüftung vorgesehen. Die Gemeinde Schnelldorf wird im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens (Art. 6 und 15 i. V. m. Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayDSchG) um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Höhere Denkmalschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken). Es handelt sich ausschließlich um die bauliche Zustimmung der Gemeinde im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Eine Zusage der Gemeinde Schnelldorf zu evtl. Kostenübernahmen ist mit einer Zustimmung ausdrücklich nicht verbunden.

Die Schimmelsanierung erfolgt im Rahmen der staatlichen Baupflicht an Kultusgebäuden, informierte das Staatliche Bauamt Ansbach auf Rückfrage der Verwaltung.

Die Kostenaufteilung erfolgt gemäß Baupflichtvollzugsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evang. Landeskirche. Eine Baulastverpflichtung der politischen Gemeinde Schnelldorf besteht nicht.

Die Maßnahme soll nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis begonnen werden und bis Ende 2021 abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schnelldorf beschloss einstimmig, keine Einwendungen gegen die geplante Sanierung des Innenraums der Evang.-Luth. Kirche Oberampfrach auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 5, Gemarkung Oberampfrach, durch das Staatliche Bauamt i. S. d. Art. 15 BayDSchG i. V. m. Art. 6 BayDSchG, zu erheben.

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nutzung und Verschmutzung von Straßen und Wegen durch Pferde/Reiter – Information**

Da sich in den zurückliegenden Wochen bei der Verwaltung Beschwerden über Verunreinigungen auf Straßen und Wegen durch Pferdekot häuften, sah sich diese veranlasst das Gremium, und mit dieser Veröffentlichung auch die Öffentlichkeit, über die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen zu informieren. Die Verwaltung verwies in diesem Zusammenhang auch auf einen Flyer der Bayerischen Staatsforsten (BaySF), der im Internet zum Download bereitsteht.

### **Das Glück dieser Erde ...**

Reiten ist für viele Menschen ein ganz besonderes Hobby. Denn ein Pferd stellt nicht nur ein Sportgerät oder ein Fortbewegungsmittel dar, sondern ist ein Partner, zu dem der Reiter eine Bindung aufbauen und mit dem er sich verständigen muss, damit die Zusammenarbeit klappt.

Doch immer nur zu trainieren, wird auf die Dauer langweilig und ein Ausritt bietet eine willkommene Abwechslung. Nur sollte jeder Reiter dabei bedenken, dass er nicht als einziger unterwegs ist. Spaziergänger, Fahrradfahrer, Fahrer von Kraftfahrzeugen und nicht zuletzt andere Reiter bewegen sich ebenfalls im öffentlichen Raum. Nur wenn sich hier jeder an die Vorschriften hält, kann ein stressfreies Miteinander funktionieren.

### **Reiten auf öffentlichen Straßen (Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen)**

Reiter und Pferd unterliegen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Nach dieser sind Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können (§ 28 Abs. 1 StVO). Der Pferdeführer/Reiter trägt daher die Verantwortung dafür, dass er sein Pferd unter Kontrolle hat. Nehmen Pferd und Reiter am Straßenverkehr teil, so gelten gemäß § 28 Abs. 2 StVO die für den gesamten Straßenverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen.

Geh- und Radwege (Sonderwege), Autobahnen und Kraftfahrstraßen oder gesperrte Verkehrsflächen sind für Reiter tabu.

### **Reiten auf öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen**

**Öffentliche Wege:** öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege

**nicht öffentliche Wege:** Privatwege (z. B. der BaySF)

Auch auf öffentlichen Feldwegen (öFW) gilt die StVO. Betreten Reiter und Pferd nicht öffentliche Wege in der Feldflur oder dem Wald, so gilt das Bundesnaturschutz- und Bundeswaldgesetz bzw. bei der Ausgestaltung dieser Gesetze in Bayern das BayNatSchG und BayWaldG. Grundsätzlich hat jedermann das Recht auf Erholung in der freien Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung, Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG) und darf alle Teile der freien Natur unentgeltlich betreten. Das Reiten zählt zum Betreten (Art. 29 BayNatSchG).

Die Ausübung des Betretungsrechts erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet (Art. 13 Abs. 2 BayWaldG). Das Reiten muss natur-, eigentümer- und gemeinverträglich ausgeübt werden. Die Reiter müssen Natur und Landschaft pfleglich behandeln. Sie haben auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsausübung anderer Erholungssuchender darf nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG – Gemeinverträglichkeit).

Im Wald darf nur auf Straßen und geeigneten Wegen geritten werden (Art. 26 bis Art. 30 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 1 BayWaldG). Entscheidend ist die Eignung des Weges. Die Rechtsprechung hat es dem Waldbesitzer zugestanden, diese Einschätzung (unter Aufsicht der Naturschutzbehörden) zu treffen. Der Waldbesitzer kann jedoch nicht willkürlich einen Weg als ungeeignet bezeichnen, diesen sperren oder das Reiten untersagen. Die fehlende Eignung des Weges ist zu belegen und glaubhaft zu machen. Die Eignung eines Weges für das Reiten hängt vom Einzelfall ab und richtet sich nach der Beschaffenheit. Ein mit Kies oder Schotter befestigter Waldweg wird in der Regel immer die Eignung zum Reiten aufweisen. Bei einem unbefestigten Erdweg ist dies fraglich. Hier wird die Eignung von der Gefährdung des Weges abhängen, durch das Reiten beschädigt oder „verschlammt“ zu werden. Dies hängt u. a. vom jeweiligen Untergrund, der Geländeform und den überwiegenden Witterungsverhältnissen ab. Innerhalb des Waldbestandes, zwischen den Bäumen, ist das Reiten generell nicht zulässig. Ebenfalls grundsätzlich ungeeignet zum Reiten sind Pfade, Steige oder ähnliche schmale Fußwege. Sogenannte Rückewege und Rückegassen zählen ebenfalls nicht zu den Waldwegen, sondern gehören zum Waldbestand. Auch auf ihnen ist das Reiten nicht zulässig.

In besonderen Fällen kann die untere oder höhere Naturschutzbehörde Beschränkungen (z. B. Einschränkungen auf bestimmten Wegen und Flächen oder zu bestimmten Zeiten) für das Reiten in der freien Natur, z. B. aus Gründen des Naturschutzes (Naturschutzgebiete, Wildschutzgebiete etc.) oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls anordnen.

**Zusammenfassend ist also festzuhalten:**

- Die Nutzung von öFW ist grundsätzlich für den Gemeingebrauch erlaubt
- Die Nutzung von beschränkt-öffentlichen Wegen ist bei geeignetem Untergrund für den Gemeingebrauch erlaubt
- Die Nutzung von Privatwegen (u. a. der BaySF) ist bei geeignetem Untergrund für den Gemeingebrauch erlaubt
- Die Nutzung von Pfaden, Steigen oder ähnlich schmalen Fußwegen sowie Rückewegen und Rückegassen ist nicht erlaubt.

**Sondernutzungsrecht**

Bei Nutzung von geeigneten Straßen und Wegen (öffentliche Straßen und Wege sowie Privatwege) über das freie Betretungsrecht hinaus, sind mit dem Eigentümer (z. B. Gemeinde, Bayerische Staatsforsten) entsprechende Regelungen (Sondernutzungsrecht) zu treffen. Insbesondere:

- Bei der Durchführung organisierter Veranstaltungen (ein über den engeren Familien- oder Bekanntenkreis hinausreichender Teilnehmer- oder Zuschauerkreis, wo sportliche oder wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen), bei denen durch starkes oder regelmäßiges Reit- und Fahraufkommen unzumutbare Schäden verursacht werden oder zu befürchten sind.
- Bei einer gewerblichen Tätigkeit, bei der im Rahmen einer selbstständigen, nachhaltigen und gewinnorientierten Betätigung die Straßen und Wege regelmäßig und intensiv als wesentliche Grundlage der Gewinnerzielungsabsicht genutzt werden sollen (z. B. bei einem von einem Reiterhof geführten Wanderritt mit Kostenbeitrag; gewerbliche Kutschfahrten gegen Entgelt)
- Gemeinnützig anerkannte Vereine können geeignete Privatwege der BaySF im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. geführte Ausritte zur Ausbildung von Reitern, Fahrer oder Pferden) grundsätzlich kostenfrei nutzen.

Dies kann analog auf öffentliche Straßen und Wege angewendet werden.

**Stoffwechselendprodukte, Pferdeäpfel auf öffentlichen Straßen**

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO ist es verboten, öffentliche Straßen zu verschmutzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Pferdeäpfel und Viehkot, da sich insbesondere bei Nässe ein rutschiger Schmierfilm bilden kann. Muss der Kot entfernt werden, geschieht dies grundsätzlich auf Kosten des Verantwortlichen. Geringfügige Behinderungen bleiben außer Betracht. Es kommt also auf den Umfang der Verschmutzung (Verschmutzungsausmaß) und seine Lage (Position, Bedeutung, Nutzung der Straße) an. Eine konkrete Erschwerung bzw. Gefährdung des Verkehrs ist aber nicht erforderlich.

Ein Verstoß gegen § 32 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Hinzu kommen, wenn es aufgrund der Verschmutzung zu Unfällen kommt, zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten gegen den Verantwortlichen. Der Reiter kann zwar Ausscheidungen nicht verhindern, seiner Beseitigungspflicht tut dies allerdings keinen Abbruch.

§ 32 Abs. 1 StVO verlangt keine sofortige, sondern lediglich eine unverzügliche Beseitigung (= ohne schuldhaftes Verzögern). Wenn der Reiter nicht in der Lage ist, den Kot unmittelbar zu beseitigen, kann er zum Stall zurückreiten, geeignetes Werkzeug holen und dann die Verschmutzung beseitigen.

**Bekanntgaben****Aktuelle Corona-Situation**

Das Infektionsgeschehen ist nach wie vor hoch. Auf der Homepage des Landkreises Ansbach ([www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)) sind die Zahlen der Neuinfizierungen nach einzelnen Gemeinden aufgeschlüsselt ersichtlich. Erster Bürgermeister Tobias Strauß rief nochmals eindringlich dazu auf, sich konsequent an die

geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu halten und die sozialen Kontakte einzuschränken.

**Blutspendetermin am 05. Mai 2021 – Frankenlandhalle Schnelldorf, 16.00 bis 20.00 Uhr**

Termine online reservieren! Um kürzere Wartezeiten und einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen ist die Online-Reservierung eines Blutspendetermins notwendig.

Unter [www.blutspendedienst.com/termine](http://www.blutspendedienst.com/termine) können Termine reserviert werden! Für Fragen steht die kostenlose Hotline 0800/1194911 zur Verfügung. Oder Sie richten eine E-Mail an [info@blutspendedienst.com](mailto:info@blutspendedienst.com).

**Zaunbauarbeiten – Ev. Kindergarten „Arche Noah“ in Unterampfrach**

Die Zaunbauarbeiten im Außenbereich des Ev. Kindergartens „Arche Noah“ in Unterampfrach sind abgeschlossen.

**Ausbau DSL-Höfebonus – Stollenhof und Birkenhof**

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Deutschen Telekom wird die Maßnahme noch 2021 in Planung gehen. Mit dem Ausbau wird voraussichtlich noch in diesem Jahr begonnen. Weitere Informationen hierzu folgen im Laufe des Jahres.

**„Raiffeisenweg“ in Schnelldorf – erfolgte Maßnahme**

Durch den gemeindlichen Bauhof wurde der hintere Teil des Raiffeisenweges provisorisch saniert. Um den Raiffeisenweg auszubauen bedarf es einer ausführlichen und umfassenden Planung.

**Ausbau BAB A6 – Naturschutzfachliche Auflage „Fledermauszäune“:**

Im Auftrag der Autobahndirektion Nordbayern werden im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 6 im Bereich nordöstlich von Oberampfrach bis zur Landesgrenze Fledermauszäune aufgestellt. Diese sind ca. 4,00 m hoch und wie ein Maschendrahtzaun ausgeführt, vergleichbar mit einem Ballfangzaun an einem Fußballplatz.

Die ersten Fledermauszäune sollen nördlich der Autobahntrasse errichtet werden, weitere südlich davon im kommenden Jahr. Die Zäune sollen bestehen bleiben, bis die endgültige Bepflanzung wieder ausreichend nachgewachsen ist. Mit den Zäunen soll eine Leitstruktur für Fledermäuse, welche sich mittels Schallreflektion orientieren, geschaffen werden. Da zum 6-streifigen Ausbau der A 6 in großem Maße Bäume und Sträucher gerodet wurden, könnten Fledermäuse auf die Autobahn fliegen und zu Schaden kommen.

**Termine:**

Die nächste Bau- und Grundstücksausschusssitzung findet am Donnerstag, den 06.05.2021 um 19.30 Uhr in der Frankenlandhalle statt.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Mittwoch, den 19.05.2021 um 19.30 Uhr in der Frankenlandhalle statt.

**Achtung!  
Vorverlegter Redaktionsschluss**

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 19 (10. bis 15.5.2021) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags Christi Himmelfahrt auf

**Montag, 10. Mai 2021, 12.00 Uhr,**

vorverlegt.

**Krieger-Verlag, Blaufelden**

### Grundstück- und Bauausschusssitzung am 06.05.2021

#### Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 06.05.2021**, um **19:30 Uhr** findet in der Frankenlandhalle eine **Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

1. Begrüßung
2. Genehmigung öffentlicher Niederschriften
3. Genehmigung von Bauanträgen
  - 3.1 Bauantrag  
hier: Abbruch Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude/Stall, Fl.-Nr. 638, Gemarkung Oberampfrach, Schwalbengasse 6, Schnelldorf
  - 3.2 Bauantrag  
hier: Abbruch Dachgeschoss und Aufstockung der bestehenden Garagen zu Wohnraum, Fl.-Nr. 832, Gemarkung Oberampfrach, Bahnhofstraße 19, Schnelldorf
  - 3.3 Bauantrag  
hier: Neubau landwirtschaftliche Mehrzweckhalle, Fl.-Nr. 1201, Gemarkung Oberampfrach, Hardthof 1, Grimmswinden
  - 3.4 Bauantrag  
hier: Anbau Wohnzimmer an bestehende Einliegerwohnung im Erdgeschoss, Fl.-Nr. 134/1, Gemarkung Wildenholz, Vowinkelstraße 14, Wildenholz
  - 3.5 Bauantrag  
hier: Nutzungsänderung bestehendes Fahrsilo - Einbau einer Hackschnitzelheizung, Fl.-Nr. 733, Gemarkung Oberampfrach, Feuchtwanger Straße, Schnelldorf
4. Verschiedenes
  - 4.1 Bekanntgaben
  - 4.2 Anfragen

Anschließend findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.  
Gemeinde Schnelldorf, 28.04.2021



Tobias Strauß  
Erster Bürgermeister

### Bau- und Grundstücksausschusssitzung im Monat Juni

#### Abgabefrist Bauanträge

Wir möchten alle Bauherren darauf hinweisen, dass Bauanträge für **private** Vorhaben mit allen erforderlichen Unterlagen zur Behandlung in der Bau- und Grundstücksausschusssitzung im Monat **Juni** bis spätestens **31.05.2021** bei der Gemeinde Schnelldorf vorliegen müssen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten!  
Gemeinde Schnelldorf  
Bauverwaltung

### Gemeinderatssitzung im Monat Juni

#### Abgabefrist Bauanträge

Wir möchten alle Bauherren darauf hinweisen, dass Bauanträge für **gewerbliche** Vorhaben mit allen erforderlichen Unterlagen zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung im Monat **Juni** bis spätestens **07.06.2021** bei der Gemeinde Schnelldorf vorliegen müssen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten!  
Gemeinde Schnelldorf  
Bauverwaltung

## ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

### Arzt

Vermittlungs- u. Beratungszentrum der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)

**Telefon 0 80 05/19 12 12**

Zu folgenden Zeiten:  
Mittwoch, 13.00 Uhr, bis Donnerstag, 8.00 Uhr,  
Freitag, 18.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr;  
An Feiertagen vom Vortag, 18.00 Uhr,  
bis zum darauffolgenden Tag, 8.00 Uhr

**Außerhalb der Sprechstundenzeiten ist die KVB unter der kostenlosen Telefonnummer 116 117 erreichbar.**

### Bereitschaftspraxis in Rothenburg ob der Tauber

- Allgemeine Ärztliche KVB-Bereitschaftspraxis an der ANre-giomed Klinik, Ansbacher Straße 127 in 91541 Rothenburg ob der Tauber.

Zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage:	9.00 – 21.00 Uhr

Bei **lebensbedrohlichen Notfällen** wählen Sie: **112** (kostenfrei, Rettungsdienst/Feuerwehr)

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Biotonne

Dienstag, 04. Mai 2021



### Papiertonne

Montag, 03. Mai 2021

Abholung der Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet. Bitte ab 6.00 Uhr morgens an der Straße bereitstellen.

### Waschplatz Oberampfrach

Der Waschplatz in Oberampfrach ist ab sofort wieder geöffnet.

### Zahnarzt

**01./02.05.2021**

Dr. Christian Bschorer MSc, Luitpoldstraße 4, 91550 Dinkelsbühl, Tel. 09851/7522

von 10.00 bis 12.00 Uhr und 18.00 bis 19.00 Uhr in der Praxis



Der **aktuelle zahnärztliche Notdienst** kann für den mittelfränkischen Bereich unter [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de) im Internet nachgelesen werden.

### Diakoniestation Oberampfrach

Tel. 0177/4643592  
[www.diakonie-schnelldorf.de](http://www.diakonie-schnelldorf.de)

### Der Apotheken-Notdienstfinder

Festnetz 0800 00 22 8 33 (kostenlos)  
Handy 22833 (max. 69 ct/Min/Sms)  
und im Internet unter „Bayerische Landesapothekerkammer“ oder „Landesapothekerkammer Baden Württemberg“

### Dienstbereite Apotheken in Crailsheim und Umgebung

Samstag, 01.05.2021	Rats-Apotheke, Crailsheim
Sonntag, 02.05.2021	Kreuzberg-Apotheke, Crailsheim
Montag, 03.05.2021	Apotheke Gerabronn
Dienstag, 04.05.2021	Greifen-Apotheke, Schrozberg
Mittwoch, 05.05.2021	Apotheke Gerabronn
Donnerstag, 06.05.2021	Fichtenau-Apotheke (Wildenstein)
Freitag, 07.05.2021	Schloss-Apotheke, Kirchberg

### Dienstbereite Apotheken in Feuchtwangen/ Dinkelsbühl und Umgebung

Samstag, 01.05.2021	Apotheke am Forst, Dentlein am Forst
Sonntag, 02.05.2021	Hof-Apotheke, Schillingsfürst
Montag, 03.05.2021	Römer-Apotheke, Mönchsroth
Dienstag, 04.05.2021	Sonnen-Apotheke, Schnelldorf
Mittwoch, 05.05.2021	Stiftsherren-Apotheke, Feuchtwangen
Donnerstag, 06.05.2021	St.-Pauls-Apotheke Dinkelsbühl
Freitag, 07.05.2021	Apotheke vor den Toren, Dinkelsbühl
	Seefeld-Apotheke, Wörnitz
	St.-Sebastian-Apotheke, Dürnwangen
	St.-Georgs-Apotheke, Dinkelsbühl

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Kirchengemeinde Oberampfrach, Schnelldorf, Unterampfrach, Haundorf, Wildenholz

Gottesdienste am Sonntag, 2. Mai 2021		
Schnelldorf	17.00 Uhr	Gottesdienst, Hinter dem Gemeindehaus, Pfr. Lehner
Haundorf	10.15 Uhr	Gottesdienst in Haundorf, Pfrin. Treber
Wildenholz	9.00 Uhr	in der Kirche Wildenholz, Pfr. Winter

Für die Feier von Gottesdiensten gilt das Sicherheits- und Hygienekonzept der jeweiligen Kirchengemeinde. Als grundsätzliche Vorgaben, unabhängig von der Lage vor Ort, gelten:

- Es dürfen nur die Mitglieder eines Haushalts und eine weitere Person zusammensitzen.
- 1,5 m Abstand in jede Richtung sind zwischen Haushalten einzuhalten.
- Die Höchstzahl der Besucher ist abhängig vom Kirchenraum vor Ort.
- FFP2-Masken sind während des gesamten Gottesdienstes von Personen über 15 Jahren zu tragen. Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 14 Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung oder besser noch einen medizinischen Mundschutz tragen.
- Singen während des Gottesdienstes ist verboten.

Gesangbücher dürfen nur zum (Mit-)Lesen verwendet werden. Diese Vorgaben gelten auch für Gottesdienste im Freien. Bitte beachten Sie, dass auch weiterhin das Heizen von Kirchen nur eingeschränkt möglich ist, um größere Luftverwirbelungen und die Verbreitung von Aerosolen zu vermeiden.

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberampfrach und Schnelldorf

Pfarramt Oberampfrach, Tel. 07950/673  
Pfarrbüro Di. bis Do., 9.00 bis 12.00 Uhr, Tel. 07950/2100

**Liebe Gemeinde,**  
oft sind es die kleinen Zeichen die Freude schenken und Hoffnung machen. Kleine Zeichen, fast zu unscheinbar, um sie wahrzunehmen. Wir wünschen Ihnen viele kleine Zeichen, die Ihnen Freude und Hoffnung schenken.

Herzliche Grüße  
Der Kirchenvorstand mit Pfarrerin und Pfarrer Lehner

**Veranstaltungen:**  
Donnerstag, 6. Mai 2021, 14.00 Uhr, Betreuungsgruppe Diadem  
Zum Präparanden- und Konfirmandenunterricht werden die Eltern direkt benachrichtigt.

**Weitere Veranstaltungen, Gruppen und Kreise** finden aufgrund der aktuellen Lage nicht statt.

Die **Glocken unserer Kirchen** laden Sie mit ihrem Läuten weiterhin zum Gebet ein.

**Unsere Kirche ist offen!**  
Unsere Kirche ist an den Sonntagen zum Besuch geöffnet.



**Online-Spende auch für die „neue Monats-sammlung“.**

Neue Möglichkeit unsere Kirchengemeinde zu unterstützen: Über diesen QR-Code gelangen Sie auf eine Seite, auf der Sie die Möglichkeit haben, auf unterschiedliche Zahlweisen unsere

## SCHULNACHRICHTEN

### Anmeldung an die Edith-Stein-Realschule

In der Zeit vom 10. bis 14.05.2021 findet in der Edith-Stein-Realschule Schillingsfürst, Neue Gasse 17, 91583 Schillingsfürst die Anmeldung für das neue Schuljahr statt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Bei Übertritt aus dem Gymnasium oder der Mittelschule in andere Jahrgangsstufen nehmen Sie bitte mit uns Rücksprache!

Zur Anmeldung benötigen wir:  
Übertrittszeugnis, Geburtsurkunde im Original, 2 Passbilder, Nachweis des Masernschutzes, Bankverbindung, ggf. Sorgerechtsbeschluss

Unsere Kontaktdaten sind:  
Tel. 09868/9860-0, Fax 09868/9860-60, E-Mail: [verwaltung@esr-schillingsfuerst.de](mailto:verwaltung@esr-schillingsfuerst.de), Homepage: [www.esr-schillingsfuerst.de](http://www.esr-schillingsfuerst.de)

Wir freuen uns, Ihr Kind und Sie kennenzulernen!

Kirchengemeinde mit einer Spende zu unterstützen (ab 1,- Euro ist jeder volle Eurobetrag wählbar). Auch Ihre Gaben für unsere „neue Monatssammlung“ für die Diakonie können Sie hier überweisen. In der Zukunft werden wir die dort hinterlegten Bezahlmöglichkeiten und Spendenzwecke noch erweitern. Wir bedanken uns bereits jetzt bei allen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich!

Sie erreichen unsere Schnelldorfer Mesnerinnen Ute Hörber unter Telefon 8370 und Concepcion Schwenzl unter Telefon 2562. Unseren Oberampfracher Mesner Ernst Ehrmann unter Telefon 2603.

Homepage/E-Mail: pfarramt.oberampfrach@elkb.de  
www.oberampfrach-evangelisch.de

## **Evang.-Luth. Kirchengemeinde Unterampfrach und Haundorf**

**Sonntag, 2. Mai 2021**

10.15 Uhr Gottesdienst in Haundorf

## **Evang. Kirchengemeinde Wetringen**

**Sonntag, 2. Mai 2021**

10.15 Uhr Gottesdienst in Wetringen

## **Evang.-Luth. Pfarramt Wörnitz Kirchengemeinden Erzberg und Wörnitz**

**Samstag, 01. Mai 2021**

13.30 Uhr Nachholkonfirmation (W. Maurer)

**Kantate, 02. Mai 2021**

9.00 Uhr (Pfr. Janek)

10.15 Uhr (Pfr. Janek)

**Psalm 98, 1:** „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.“

**Rogate, 09. Mai 2021**

9.00 Uhr gemeinsamer Informationsgottesdienst für die neuen Konfirmanden in Wörnitz (Pfr. Eberius)

**Psalm 66, 20:** „Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte vor mir wendet.“

**Christi Himmelfahrt, 13. Mai 2021**

10.15 Uhr gemeinsamer Gottesdienst der Region Süd am Brunnenhaus in Schillingsfürst (Pfrin. Schwalbe mit Team)

**Johannes 12, 32:** „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“

**Exaudi, 16. Mai 2021**

10.15 Uhr Kirchweihgottesdienst in Erzberg (Pfrin. Baier)

**Johannes 12, 32:** „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“

**Pfingstsonntag, 23. Mai 2021**

10.15 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Wörnitz (Pfrin. Baier)

**Sacharja 4, 6b:** „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.“

**Pfingstmontag, 24. Mai 2021**

9.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Erzberg (Pfr. Schlottke)

**Sacharja 4, 6b:** „Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth.“

### **Konfirmation 2022:**

Alle Jugendlichen, die im Jahr 2022 den Segen der Konfirmation empfangen möchten (in der Regel besuchen die Jugendlichen im Jahr der Konfirmation die achte Schulklasse oder werden bis zur Konfirmation 14 Jahre), sind zusammen mit ihren Eltern zu einem Anmeldegottesdienst am **Sonntag, 09.05.2021 um 9.00 Uhr** in die Kirche nach Wörnitz eingeladen.

**Es gilt die FFP2-Masken-Pflicht. Bitte beachten Sie die aktuellen Hygieneregeln im Schaukasten.**

Änderungen sind vorbehalten. Informieren Sie sich bitte zusätzlich am Schaukasten und über die Tagespresse.

Pfarrerin Sabine Baier

i. A. C. Payer

# Horstmann®

Technische Lehrsysteme für die Aus- und Weiterbildung

Als eines der führenden Unternehmen für technische Lehrsysteme in den Bereichen Heizungs-, Sanitär-, Klimatechnik und Regenerative Energien suchen wir engagierte Mitarbeiter:

## **Sanitär-/Heizungsbauer Anlagenmechaniker SHK (m/w)**

### **Ihre Aufgaben sind:**

- Fertigung von SHK-Lehrsystemen
- Montage der Gerätschaften vor Ort
- Inbetriebnahme und Einweisung beim Kunden

## **Metallbauer/Metallfacharbeiter (m/w)**

### **Ihre Aufgaben sind:**

- Mechanische Bearbeitung von Aluminiumfenstern, Türen und kundenspezifischen Sonderkonstruktionen.
- Verschweißen von Aluminiumprofilen

## **Elektriker (m/w) Elektrotechniker**

### **Ihre Aufgaben sind:**

- Verdrahtung von technischen Lehrmodellen
- Planen/Entwickeln von Prototypen
- Reparatur/Wartung der hauseigenen Maschinen und Installationen

### **Wir erwarten:**

- selbstständiges, sorgfältiges Arbeiten
- Interesse an der Lösung von kundenspezifischen Aufgabenstellungen
- Teamfähigkeit

### **Wir bieten:**

- einen interessanten Arbeitsplatz
- leistungsorientierte Vergütung
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Aufstiegsmöglichkeiten

**Bewerbungen per E-Mail bitte an [info@zech-gruppe.de](mailto:info@zech-gruppe.de)**

**Telefonische Rückfragen unter 0 79 53/88 21 00,  
Herr Zech persönlich.**

# Horstmann GmbH

**74572 Blaufelden**

Hermann-Rapp-Straße 40 - Tel. 0 79 53/9 78 97 -0  
[info@horstmann-essen.de](mailto:info@horstmann-essen.de)

*EIN UNTERNEHMEN DER ZECH-GRUPPE*



## **Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Schnelldorf**

**Samstag, 1. Mai 2021 – Maria, Schutzfrau von Bayern**

18.30 Uhr Festgottesdienst IN FEUCHTWANGEN

**Sonntag, 2. Mai 2021 – 5. Sonntag der Osterzeit:**

9.00 Uhr hl. Messe für Familie Langenmair

**Mittwoch, 5. Mai 2021 – hl. Godehard, Bischof von Hildesheim**

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr hl. Messe für die Verstorbenen der Familie Guggenberger

# HIER geht's direkt zu Ihrem Ansprechpartner

**Vorwahl:**  
0 79 53

**Durchwahl:**

- 98 01-0 Zentrale,  
Anzeigenannahme
- 98 01-20 Buchhaltung
- 98 01-21 Rechnungsstellung
- 98 01-23 Austräger-  
verwaltung
- 98 01-40 Anzeigensatz  
Ansprechpartner  
für Datentransfer  
per E-Mail
- 98 01-37 Redaktionssystem
- 98 01-90 Telefax



Das Mitteilungsblatt  
*ist ein Stück Heimat ...*

... und eine Anzeige erweckt hier  
besondere Aufmerksamkeit

## VEREINSNACHRICHTEN

### Safthaisle Gemeinschaftsmosterei Schnelldorf und Umgebung



Apfel-Holunder, Apfel-Kirsch und andere Sorten in praktischen Beuteln mit Karton gibt es zu unseren Öffnungszeiten im Laden in der Feuchtwanger Str. 35: **jeden Samstag von 10.00 bis 11.30 Uhr**. Schauen Sie vorbei und probieren Sie unsere Säfte vor Ort.

## WAS SONST NOCH INTERESSIERT

### Elterntalk online

Austausch unter Eltern ist gerade in dieser schwierigen Zeit ein Bedürfnis. Der Kinderschutzbund bietet moderierte Elterngesprächsrunden – **Elterntalk – online** an. Ein Termin mit dem Thema Familienalltag neu organisieren mit Homeschooling, Homeoffice... wird am **Montag, 10. Mai 2021 von 19.30 bis 21.00 Uhr** angeboten.

Weitere Informationen zu Elterntalk finden Sie auf unserer Homepage [www.dksb-ansbach.de](http://www.dksb-ansbach.de), bei facebook „Kinderschutzbund Ansbach“, bei [www.elterntalk.net](http://www.elterntalk.net) oder unter Tel. 0160/2734021.

Da für die Teilnahme ein Link verschickt werden muss, ist die Anmeldung unter [elterntalk@dksb-ansbach.de](mailto:elterntalk@dksb-ansbach.de) nötig.  
Anmeldeschluss: 6. Mai 2021



Haus der Betreuung  
und Pflege  
**Schnelldorf**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Unterstützung:

### Koch mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (m/w/d)

– in Teilzeit

Keine Schichtarbeit!

Werden Sie Teil unseres tollen Teams!

#### Haus der Betreuung und Pflege Schnelldorf

Nadja Zeller · Rothenburger Str. 46 · 91625 Schnelldorf  
Telefon: 0 79 50/8 00 37-0 · E-Mail: [el@hdb-schnelldorf.de](mailto:el@hdb-schnelldorf.de)

Weitere Infos unter: [www.hdb-schnelldorf.de](http://www.hdb-schnelldorf.de)

### Gasthaus „Krone“ Leitsweiler 1

#### Außer-Haus-Karte ab 1. Mai:

**Ofenfrische Schäufele** mit Knödel und Salat **10,50 €**

**Paniertes Schnitzel** mit frischem Spargel und Käse überbacken, dazu Soße Hollandaise und Petersilienkartoffeln **13,50 €**

**Holzfallersteak** vom Schweinenacken mit hausgem. Grillsoße, Speckchips, Würstchen, Röstzwiebeln, Wedgeskartoffeln und Krautsalat **13,50 €**

**Sauerbraten**, Knödel und Salat **12,50 €**

**Pfannkuchen**, gefüllt mit frischem Spargel und Käse überbacken **10,50 €**

*Um Vorbestellung wird gebeten.*

91625 Schnelldorf · Telefon 0 98 69/2 34

### Beachten Sie beim Einkauf unsere Inserenten!

*Schöner hätte unsere Konfirmation  
gar nicht sein können.*

*Allen, die an uns gedacht und sich mit uns gefreut und  
gefeiert haben, die uns mit einem offenen Ohr, ihren  
Ideen und ihrer Hilfe zur Seite standen,  
danken wir von ganzem Herzen.*

*Ein besonderer Dank an Frau Pfarrerin Lehner  
und Herrn Pfarrer Winter, für die Begleitung durch  
unsere Präparanden- und Konfirmandenzeit.*

**Hanna Seng**



**Marek Probst**



**Tim Schläger**

*Vielen Dank für all die lieben Glückwünsche und  
Geschenke, auch im Namen unserer Eltern.*

*Ihr habt unser kleines Fest riesengroß werden lassen,  
dieser Tag wird uns lange in Erinnerung bleiben.*

*Wildenholz, April 2021*

# E EDEKA

Bächner

Rothenburger Str. 27

91625 Schnelldorf

## 20 % RABATT\* AUF ALLES!

\*Ausgenommen Artikel aus unserer Bedientheke sowie Obst und Gemüse. Nicht gültig für Werbeartikel der laufenden Woche, preisgebundene Waren wie auch Handy-/Telefonkarten, Buch und Presseerzeugnisse, Bild-/Tonträger, Kraftstoffe, Tabakwaren, Gutscheinkauf, Guthabekarten, Pfand, Leergut, Post, Lotto & Toto, Tchibo Artikel, Pre- und Anfangsmilchnahrung.

**ALLES MUSS RAUS!!**  
Wir schließen unseren Markt wegen Umbau  
**ZUM 22.05.2021!**  
Wir bedanken uns für Ihre langjährige Treue!  
Ihre Familie Bächner & Mitarbeiter

Gültig ab  
Montag,  
03.05.2021

Freuen Sie sich auf  
einen neuen diska-Markt  
ab 24.06.2021!

TAXI-KETTEMANN e.K.

## KRANKENTRANSPORTE

Abrechnung mit  
allen Kassen

07951-23345

Krankenfahrten - Chemofahrten - Bestrahlung - Dialysefahrten

ÜBER  
40  
Jahre

## Zimmersuche!

Älterer Beamter sucht ab 1.7.2021 ein günstiges Zimmer für monatlich ca. 10 bis 12 Übernachtungen (evtl. zur Untermiete) in Schnelldorf oder Umgebung.

Telefon 0 90 84/10 46

*Herzlichen  
Dank!*

Hiermit möchte ich mich für alle guten Wünsche bedanken, die mich zu meinem

## 50. Geburtstag

an der Haustüre, durch Karten, am Telefon oder über WhatsApp erreicht haben.

Pfarrerin Uta Lehner

## Wing Do® - realistische Selbstverteidigung

für Kinder und Erwachsene. Probetraining.  
Montags in Schnelldorf. Tel. 0 98 51/55 14 57



## Löblein

LKW – Kraftfahrer m/w/d (CE) zum  
möglichst frühen Zeitpunkt gesucht

Für unseren Standort Schillingsfürst im  
**Fernverkehr**

Ab unserem Umschlagsbahnhof Steinach im  
**Nahverkehr**

Aushilfsfahrer für 1 oder 2 Tages Einsätze

Wir bieten

- leistungsgerechte Bezahlung
- einen modernen Fuhrpark
- Mitarbeit in einem motivierten Team

Haben wir Ihr Interesse geweckt?  
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Löblein Transport GmbH  
Industriestr. 8  
91583 Schillingsfürst  
Bernd Schenker  
Telefon: 09868 98 88 32  
E-Mail: bschenker@loeblein.info

# CEMO



## WIR SUCHEN UNTERSTÜTZUNG

Die CEMO-Gruppe mit ca. 250 Mitarbeitern ist ein europaweit führendes Unternehmen im Bereich professioneller Tank- und Behältersysteme. Wir sorgen für die sichere Lagerung und den sicheren Transport umweltgefährdender Stoffe. Unsere Bekanntheit resultiert aus über 60 Jahren Markterfolg als Markenhersteller und Partner des Fachhandels. CEMO-Produkte werden in Industriebetrieben, Kommunen, Bauunternehmen, landwirtschaftlichen Betrieben und für Heizungen eingesetzt.

### Elektroniker (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Selbstständige Instandhaltung, Reparatur und Optimierung unserer Maschinen und Vorrichtungen
- Wartung und Inbetriebnahme von Produktionsmaschinen und elektrischen Betriebsmitteln
- Störungssuche und Störungsbehebung an Produktionsanlagen
- Mitarbeit an Projekten

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Elektroniker (m/w/d) oder Mechatroniker (m/w/d)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Instandhaltung von Vortrieb
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Eigeninitiative

### Produktionsmitarbeiter (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Herstellung von Behältern und Halbtteilen aus GFK und Polyethylen
- Bedienung und Einrichtung von Maschinen
- Montage und Prüfung der Erzeugnisse
- Qualitätskontrolle und Dokumentation
- Auftragsrückmeldung im EDV-System

Ihr Profil

- Erfahrung in handwerklichen oder industriellen Herstellungsverfahren
- Erfahrung in der Maschinenbedienung
- Grundkenntnisse im EDV-Bereich
- Verantwortungsvolle und zuverlässige Arbeitsweise
- Engagement und Teamfähigkeit

Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem erfolgreichen mittelständischen Unternehmen mit viel Freiraum für eigene Kreativität und Verantwortung. Wenn Sie sich vorstellen können, Teil unseres motivierten Teams zu werden, bewerben Sie sich online unter [www.cemo.de/karriere](http://www.cemo.de/karriere). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

CEMO GmbH  
Kappelweg 2 · 91625 Schnelldorf  
[www.cemo.de](http://www.cemo.de)

**CEMO**  
für sicheres Lagern

## Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

### Gasthaus „Roseneck“, Beeghof, Tel. 0 79 50/80 29 76

1., 2. und 9. Mai 2021, Muttertag,

empfehlen wir für zu Hause zum Abholen:

Schweineschäufele	12,00 €	Schweineschnitzel, paniert	8,50 €
Schweinebraten	8,50 €	Zwiebelrostbraten	12,50 €
Sauerbraten	11,00 €		

**Beilagen nach Wahl:**

Spätzle, Knödel, Pommes frites, Krokette, Bratkartoffeln			
Käsespätzle	5,50 €	Gemüseschupfnudeln mit Käse	8,00 €
Beilagensalat	2,50 €		

Familie Rosenecker